

Frau Präsidentin des Nationalrates Parlament 1010 Wien ALOIS STÖGER Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien Tel: +43 1 711 00 – 0 Fax: +43 1 711 00 – 2156

a lois. stoeger@sozial ministerium. at

www.sozialministerium.at

DVR: 0017001

GZ: BMASK-10001/0476-I/A/4/2017

Wien, 18.7.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13269/J der Abgeordneten Carmen Schimanek und weiterer Abgeordneter wie folgt:

Eingangs erlaube ich mir auf das Folgende hinzuweisen: Die gesetzliche Pensionsversicherung in Österreich ist eine sozialpolitische Erfolgsgeschichte. Die Pensionsversicherung zahlt nicht nur Pensionen aus, die sich nach der Höhe der Beitragsleistungen bemessen, sondern die auch durch Instrumente wie die Ausgleichzulage Armut im Alter effektiv verhindert.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass Kindererziehungszeiten von vor 1955 geborenen Frauen als Versicherungszeiten (Ersatzzeiten) angerechnet werden.

Frage 1:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf die Daten der Statistik Austria (Bevölkerung nach Alter und Geschlecht):

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bev_oelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html

Darüber hinausgehende Datenauswertungen (hinsichtlich Nationalitäten) können seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vorgenommen werden, da dies in keinem Verhältnis zum Aufwand stünde.

Frage 2:

Hinsichtlich dieser Frage verweise ich auf den Anhang zur Frage 2.

Die Auswertungen hinsichtlich Bundesländern bzw. Nationalitäten können seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vorgenommen werden, da sie in keinem Verhältnis zum Aufwand stünden.

Frage 3:

Die Daten der Erhebung zu den Einkommens- und Lebensbedingungen in Österreich (EU-SILC) lassen folgende Aussagen für das Jahr 2016 zu, wobei das Folgende vorausgeschickt werden muss:

Die Daten beziehen sich für beide Geschlechter auf die Altersgruppe 65 und mehr Jahre, es gibt keine Auswertungen nach unterschiedlichen Pensionsantrittsaltern. Auswertungen nach Geburtsjahren, Nationalität bzw. Bundesländern unterliegen aufgrund der kleinen Stichprobengröße starken Schwankungsbreiten und werden deshalb nicht publiziert.

Insgesamt gibt es laut EU-SILC 2016 in Österreich 1.543.000 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen sind 203.000 Personen armutsgefährdet. Dies entspricht einer Armutsgefährdungsquote von 13%. Die Armutsgefährdungsquote bei Personen dieser Altersgruppe ist somit etwas geringer als jene der Gesamtbevölkerung (Armutsgefährdungsquote der Gesamtbevölkerung 14%).

Nach Geschlecht stellt sich die Armutsgefährdung folgendermaßen dar:

- Von den 1.543.000 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren sind 869.000 Frauen, von denen 136.000 armutsgefährdet sind (Armutsgefährdungsquote 16%). Aufgrund der höheren Lebenserwartung von Frauen beträgt der Frauenanteil an der gesamten Altersgruppe der 65-Jährigen und Älteren 56%.
- Von den 1.543.000 Personen im Alter von 65 und mehr Jahren sind 674.000 Männer, von denen 67.000 armutsgefährdet sind (Armutsgefährdungsquote 10%).

Grundsätzlich ist auch die Ausgleichzulage ein Instrument zur Armutsbekämpfung. Im <u>Anhang zur Frage 3</u> sind daher die Ausgleichszulagen nach Bundesland angeführt.

Frage 4:

Keine Eigenpension haben Waisen, Witwen und Witwer. Diesbezügliche Auswertungen finden sich dazu auch im <u>Anhang zur Frage 2</u>.

Frage 5:

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter wird im Pensionsmonitoring des Sozialministeriums ausgewiesen. Die Berichte des Pensionsmonitorings können auf der Website des Sozialministeriums heruntergeladen werden:

https://www.sozialministerium.at/site/Pension Pflege/Pensionsdaten/Monitoring/Monitoring

Frage 6:

Statistiken zur durchschnittlichen Lebenserwartung in Österreich finden sich auf der Website der Statistik Austria:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/sterbe tafeln/index.html

Die Auswertungen hinsichtlich Nationalitäten können seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vorgenommen werden, da sie in keinem Verhältnis zum Aufwand stünden.

Frage 7:

Als Studien zur Lebenssituation von Menschen im Pensionsalter in Österreich sind insbesondere die beiden nachstehenden zu nennen:

- Anton Amann/Christian Bischof/Andreas Salmhofer, Intergenerationelle Lebensqualität. Diversität zwischen Stadt und Land (Sozialpolitische Studienreihe, Band 21), Wien 2016
- Die Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie (gemeinsam beauftragt von BMASK, BMG und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger) hat die Altersgruppe 80+ und deren Lebens- und Gesundheitssituation im Fokus. Die Studie ist als Längsschnittstudie mit mehreren Erhebungswellen, mit einer Kombination aus Panel-(personenidentische Befragung) und Trenddesign (neue Stichprobe) konzipiert. Damit sollen Vergleiche auf Individualdatenniveau und Analyse von Kohortenunterschieden möglich sein. Die Ergebnisse sind abrufbar unter:

https://www.sozialministerium.at/site/Service Medien/Infomaterial/Downloads/?method=searchPublicationAndDownloads&category1=&query=hochaltrigenstudie&button1id=Downloads+suchen

Fragen 8 und 9:

Das Instrument der **Ausgleichszulage** schützt Personen vor Altersarmut. Die Ausgleichszulage soll jedem/jeder Pensionsbezieher/in - mit rechtmäßigem, gewöhnlichem Aufenthalt im Inland - unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Familien- und Einkommensverhältnisse ein Mindesteinkommen sichern.

Wenn das Gesamteinkommen (Bruttopension, sonstige Nettoeinkünfte und eventuelle Unterhaltsansprüche) einen bestimmten Betrag - den so genannten Richtsatz - nicht erreicht, gebührt über Antrag die Differenz als Ausgleichszulage.

Seit 1. Jänner 2017 gibt es die AZ + (Ausgleichszulage plus). Um Altersarmut zu vermeiden, ist es das generelle Ziel der Bundesregierung, Menschen länger im Erwerbleben zu halten. Dazu wurden Anreize geschaffen, auch um Frauen pensionsrechtlich besser abzusi-

chern. Die Mindestpension beträgt für alleinstehende Pensionsberechtigte 1.000 Euro, wenn mindestens 360 Beitragsmonate (30 Beitragsjahre) erworben wurden.

Mit 1. Jänner 2017 wurden weiters verstärkte Anreize für einen längeren Verbleib im Berufsleben, Verbesserungen beim Pensionssplitting und bei den Kindererziehungszeiten sowie bei der Anrechnung von Versicherungszeiten vor dem Jahr 2005 eingeführt.

Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze im Jahr 2017

Personenkreis	Betrag
Alleinstehende Pensionsbezieher/innen*), Witwen(Witwer), Hinterbliebene eingetragene Partner/innen	EUR 889,84
Alleinstehende Pensionisten*), die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	EUR 1.000,00
Ehepaare bzw Eingetragene PartnerInnen im gemeinsamen Haushalt *)	EUR 1.334,17
Halbwaisen bis 24 Jahre	EUR 327,29
Halbwaisen über 24 Jahre	EUR 581,60
Vollwaisen bis 24 Jahre	EUR 491,43
Vollwaisen über 24 Jahre	EUR 889,84

^{*)} Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen unter EUR 327,29 liegt, um EUR 137,30.

Im Rahmen eines umfassenden Sozialschutzsystems in Österreich sollen auch Leistungen für pflegebedürftige Menschen und deren betreuende Angehörige dazu beitragen, die Armutsgefährdung zu reduzieren. Insbesondere zu erwähnen ist dabei das Pflegegeld, das durch Steuermittel und nicht durch Beiträge finanziert wird und nicht vom Einkommen der pflegebedürftigen Person abhängig ist. Für Pflegegeld werden jährlich rund € 2,5 Mrd. aufgewendet, wobei mehr als die Hälfte des Pflegegeldes in das unterste Einkommensdrittel geht und dadurch Menschen mit niedrigen Einkommen verhältnismäßig stärker zu Gute kommt.

Durch die Einführung einer **Selbstversicherung** für pflegende Angehörige in der Pensionsversicherung ab der Pflegegeldstufe 3 wurde die Möglichkeit geschaffen, Pensionszeiten und höhere Pensionsansprüche im Alter zu erwerben und dadurch Armut im Alter zu vermeiden.

Auch ein qualitätsvolles und flächendeckendes Pflegedienstleistungsangebot, an dessen Ausbau sich der Bund über den **Pflegefonds** beteiligt, stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrumentarium dar um leistbare Pflegedienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Durch Maßnahmen wie **Zuwendungen zu den Kosten der Ersatzpflege** besteht die Möglichkeit, dass Personen, wenn sie an der Erbringung der Pflege verhindert sind (zB aufgrund eines Reha-Aufenthaltes), Zuwendungen zu den in diesem Zeitraum entstehenden

Kosten für eine Ersatzpflege iHv. bis zu € 2.500/Kalenderjahr beziehen können. Dadurch wird zum einen die Versogrung von pflegebedürftigen Personen sichergestellt sowie zum anderen finanziell zusätzlich zum Pflegegeld eine maßgebliche Erleichterung für die betroffenen Personen erreicht.

Gemäß § 22 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) können aus dem **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung** behinderte Personen Zuwendungen erhalten, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag. Die näheren Voraussetzungen für die Erlangung einer Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds sind in den dazu erlassenen Richtlinien geregelt.

Zahlreiche durch mein Ressort in ganz Österreich geförderte Projekte kommen - direkt oder indirekt – auch armutsgefährdeten älteren Menschen zu Gute. Hier sind beispielsweise zu nennen:

- Aus- und Fortbildung für ehrenamtliche Seniorenbegleiter/innen
- "Nachbarschaftshilfe plus" im Mittelburgenland
- Sozialmosaik (Mahlzeit, Lebenswert, Obdach) des Schwarzataler Sozial Clubs

An diesen wichtigen Maßnahmen soll auch in Zukunft festgehalten werden.

2 Beilagen

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger